



Wegleitung zur regierungsrätlichen Verordnung über den Sport-Fonds (BR 710.500) betreffend Beitragsleistungen zur Förderung von Sportlerinnen und Sportlern

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung über den Sport-Fonds

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. Dezember 2003

I) Beiträge an Empfängerinnen und Empfänger von Swiss Olympic Bronze Förderbeiträgen

Gültig ab 1. Mai 2011

Art. 1

Zur Unterstützung von förderungswürdigen Nachwuchssportlerinnen und -sportlern, die im Besitz einer Swiss Olympic Bronze Card sind und von Swiss Olympic einen Förderbeitrag erhalten, können Beiträge ausgerichtet werden.

Beitragsleistungen

Art. 2

Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Einreichung und
Behandlung der Gesuche
a) Adressat

Art. 3

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie der Beitragszusicherung von Swiss Olympic
- Kopie der Swiss Olympic Bronze Card
- Gesuchsformular
- Foto
- Einzahlungsschein

b) Beilagen

Art. 4

Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden.

c) Eingabefrist

Art. 5

¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

d) Entscheid über
Beitragsleistungen

² Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 6

Die Beitragsbemessung erfolgt auf Grund der Bestimmungen von Swiss Olympic. Einer Nachwuchssportlerin bzw. einem Nachwuchssportler wird ein Beitrag von maximal Fr. 2'000.-- pro Kalenderjahr zugesprochen.

e) Beitragsbemessung

Art. 7

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt automatisch.

f) Auszahlung des Beitrages

Art. 8

Gegen Entscheide des Departements kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Beschwerde

II) Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von Swiss Olympic Sportschulen im Kanton Graubünden

Art. 1

Zur Unterstützung von förderungswürdigen Nachwuchssportlerinnen und -sportlern, welche im Kanton Graubünden eine Swiss Olympic Sportschule besuchen, können Beiträge ausgerichtet werden. Die Nachwuchssportlerinnen und -sportler müssen in der Regel im Besitz einer Swiss Olympic Talents Card National sein.

Beitragsleistungen

Art. 2

Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Einreichung und Behandlung der Gesuche
a) Adressat

Art. 3

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesuchsformular
- Bestätigung Sportschule inkl. detaillierte Kostenzusammenstellung
- Bestätigung Sportverband
- Kopie der Swiss Olympic Talents Card
- Foto
- Einzahlungsschein

b) Beilagen

Art. 4

Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden. Es muss für jedes Schuljahr ein separates Gesuch eingereicht werden.

c) Eingabefrist

Art. 5

¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

d) Entscheid über Beitragsleistungen

² Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 6

Das Amt für Volksschule und Sport prüft die Gesuche und erarbeitet zuhanden des Departements einen Vorschlag. Einer Nachwuchssportlerin bzw. einem Nachwuchssportler kann

e) Beitragsbemessung

maximal ein Beitrag von 5'000 Franken pro Schuljahr zugesprochen werden.

Art. 7

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt automatisch.

f) Auszahlung des Beitrages

Art. 8

Gegen Entscheide des Departements kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Beschwerde

III) Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von Swiss Olympic Sportschulen ausserhalb des Kantons Graubünden

Art. 1

Falls aus sportlichen Gründen ein Besuch einer ausserkantonalen Sportschule zwingend notwendig ist bzw. kein entsprechendes Angebot im Kanton Graubünden besteht, können zur Unterstützung von förderungswürdigen Nachwuchssportlerinnen und -sportlern Beiträge an das effektive Schulgeld ausgerichtet werden. Die Nachwuchssportlerinnen und -sportler müssen in der Regel im Besitz einer Swiss Olympic Talents Card National oder International sein und eine Sportschule mit Swiss Olympic Label besuchen.

Beitragsleistungen

Art. 2

Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Einreichung und Behandlung der Gesuche
a) Adressat

Art. 3

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesuchsformular
- Bestätigung Sportschule inkl. detaillierte Kostenübersicht
- Bestätigung Sportverband inkl. Nachweis für Bedarf der ausserkantonalen Schulung
- Kopie der Swiss Olympic Talents Card
- Foto
- Einzahlungsschein

b) Beilagen

Art. 4

Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden. Es muss für jedes Schuljahr ein separates Gesuch eingereicht werden.

c) Eingabefrist

Art. 5

¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet das Erziehungs-

d) Entscheid über

Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Beitragsleistungen

² Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 6

Der Beitrag darf nicht höher sein als das effektive Schulgeld und in jedem Fall nicht mehr als Fr. 20'000.-- pro Schuljahr betragen.

e) Beitragsbemessung

Art. 7

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Einreichung der Abrechnungsunterlagen.

f) Auszahlung des Beitrages

Art. 8

Gegen Entscheide des Departements kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Beschwerde